

1. ALLGEMEINE HINWEISE

- Benötigte Dokumente zur Einschulung
 - o Jahreszeugnis der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule
 - o Kopie des Ausbildungs- oder Umschulungsvertrags
 - o 1 Passfoto für den Schülerschein
 - o 1 Passfoto für den Schülerakt

- 15,00 € Verwaltungspauschale incl. Microsoft Teams (Winterprüflinge 10,00 €)

- Parkregelung
 - o Grundsatz: Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist vorzuziehen
 - o Benutzung der Parkplätze im Schüler-Parkdeck nur mit Ausweis
 - Beantragung im Sekretariat
 - für Alleinerziehende
 - für Schüler, deren Wohnort mehr als 35 km von der BS 2 entfernt liegt
 - o Parkmöglichkeiten beim DEZ (EDEKA Schwaiberg), ca. 100 gekennzeichnete Parkplätze. Als Parkbeleg gilt ein Kassenbon über mindestens 5,00 € je PKW im Backshop. Die Einhaltung wird vom DEZ **kontrolliert und auch abgeschleppt**.
 - o Parkmöglichkeiten in der Tiefgarage der Dreifachturnhalle

- Fehltag im Zeugnis sind abhängig von den versäumten Stunden eines Schultages.
 - o Halber Fehltag: mehr als 20 % des Tages nicht anwesend
 - o Ganzer Fehltag: mehr als 50 % des Tages nicht anwesend

2. WICHTIGE AUSZÜGE AUS DER SCHUL- UND HAUSORDNUNG

A. Unterrichtsversäumnisse

1. Bei Krankheit oder Verhinderung aus zwingenden Gründen ist folgendermaßen vorzugehen:

a) am Fehltag: Meldung der Krankheit/Verhinderung über die Homepage (oder Anruf im Sekretariat)

und

b) am nächsten Schultag, spätestens aber innerhalb 1 Woche (d. h. bei längerer Krankheit ist die Entschuldigung per Post, FAX oder E-Mail an die Schule zu senden):

schriftliche Entschuldigung

(z. B. Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Brief des Betriebes)

- mit Kenntnisnahme des Betriebes (Stempel und Unterschrift)
- zusätzlich bei Minderjährigen: Unterschrift der Eltern

2. Ein **Verlassen des Unterrichts** wegen Erkrankung/Beurlaubung (→ siehe Kapitel 9: Beurlaubungs-Formular) ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Klassenleiter oder Fachlehrer (Formular im Sekretariat erhältlich) möglich. Die schriftliche Entschuldigung bzw. AU ist am nächsten Schultag **nachzureichen** (siehe oben 1.2).

3. Wird vom Arzt bestätigt, dass der Schüler **nur in der Praxis** war, muss er anschließend die Berufsschule besuchen. Ist dies nicht möglich, hat er sich in seinem Betrieb einzufinden.
4. **Unterrichtsbefreiungen** müssen immer vorher beantragt werden (z. B. Führerscheinprüfung). Arzttermine sind nur außerhalb der Schulzeit, Urlaub ist nur in den Schulferien möglich!
5. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen (§ 20 Abs. 2 BaySchO).
6. Die Zahl der Fehltage wird in den Schülerakten vermerkt und ist im Jahreszeugnis abgedruckt.
7. Die Zahl der Verspätungen kann ebenfalls im Zeugnis aufgenommen werden.

B. Schülernotenliste für Betrieb und Eltern

1. Jeder Schüler trägt seine während des Schuljahres erzielten **Noten** und die **Fehltage** in seine Notenliste ein. Diese führt er stets mit und legt sie in regelmäßigen Abständen seinem Ausbilder (und Eltern) vor, der die Liste mit Datum abzeichnet.
2. Zum Schulhalbjahr überprüft der Klassenleiter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen. Zur Zeugniserstellung werden die Schülereinträge mit dem offiziellen Notenblatt der Schule abgeglichen (Richtigkeit der Noten, Zahl der Fehltage).

C. Versäumnisse von Schulaufgaben und Stegreifaufgaben

1. **Nachholtermin:** grundsätzlich der nächste Berufsschultag (in allen Fächern).

Dies gilt auch, wenn an diesem Tag das betreffende Fach nicht unterrichtet wird und/oder an diesem Tag bereits eine andere Schulaufgabe geschrieben wird (Ausnahmen im Ermessen des Lehrers).
2. Versäumter Unterrichtsstoff ist stets unverzüglich und eigenverantwortlich nachzuarbeiten und entbindet keinesfalls von anstehenden Leistungsnachweisen. Bei Verständnisschwierigkeiten ist der Lehrer sofort zu informieren. Im Zweifel kann der Schüler über den Stoff **seiner** letzten Unterrichtseinheit/Stunde geprüft werden.
3. Bei **schuldhaften Versäumnissen** (z. B. nicht termingerechter Abgabe der Entschuldigung) wird die Leistung mit Note 6 bewertet! (vgl. § 12 Abs. 6 BaySchO)
4. **Hinweis:** Stegreifaufgaben sind unangesagt und können auch an Schulaufgabeterminen stattfinden.

D. Wichtige Hinweise

1. Rauchen ist auf dem Berufsschulgelände nur im gekennzeichneten Raucherbereich gestattet!
2. Essen und Trinken ist nur im Pausenbereich erlaubt. Im Klassenzimmer sind alle Getränke und Speisen in den Schultaschen zu verstauen (Ausnahme: Trinken aus verschließbaren Gefäßen).
Hinweis: Die in allen Klassenzimmern aushängende Hausordnung ist zu befolgen!

3. VOLLSTÄNDIGE HAUSORDNUNG

Die Schülerinnen und Schüler – vertreten durch die SMV – und die Lehrkräfte haben diese Hausordnung gemeinsam beschlossen. Als Schulgemeinschaft streben wir in hohem Maße demokratisches Verhalten, gegenseitige Wertschätzung und Toleranz an. Mit besonderem Nachdruck sprechen wir uns gegen Gewalt, Ausländerfeindlichkeit und Rassismus aus.

Wie in jeder Gemeinschaft bedarf es auch an unserer Schule bestimmter Regeln, um ein angenehmes Zusammenleben zu erreichen. In diesem Sinne soll die vorliegende Hausordnung auf der Basis von gesetzlichen Bestimmungen Rechte und Pflichten festlegen, aber ebenso an selbstverständliche Verhaltensnormen erinnern, wie sie auch im Berufsleben üblich sind. Halten Sie bitte diese Grundsätze für ein harmonisches Miteinander ein!

Unterrichtsorganisation

1. Unser Schulgebäude wird um 06:45 Uhr geöffnet. Aus Haftungsgründen können Sie die Unterrichtsräume erst um 07:40 Uhr betreten. Bis dahin stehen Ihnen unser Pausenhof und die Pausenhalle zur Verfügung. Kommen Sie bitte pünktlich zum Unterricht.
Beginn: 07:55 Uhr! Wir machen am Ende des Schultages auch pünktlich Schluss.
2. Um den Unterricht der anderen Klassen nicht zu stören, halten Sie sich bitte während der Unterrichtszeit nicht auf den Gängen und im Treppenhaus auf.
3. Essen Sie bitte nur im Pausenbereich. Im Klassenzimmer ist aus hygienischen Gründen nur das Trinken aus verschließbaren Flaschen erlaubt.
4. **Für den Einkauf am Kiosk stehen Ihnen die Pausen und die unterrichtsfreie Zeit zur Verfügung. Während des Unterrichts und beim Stundenwechsel ist der Einkauf nicht erlaubt.** In der Kantine der Berufsschule 1 kann ein warmes Mittagessen eingenommen werden.
5. Schalten Sie Ihr Handy oder sonstige digitale Speichermedien in der Schule aus. Nur in dringenden Fällen kann die unterrichtende oder aufsichtführende Lehrkraft eine Ausnahme gestatten. Bei Zuwiderhandlung können diese Medien bis zum Unterrichtsende einbehalten werden.
6. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgrundstück nur in zwingenden Fällen gestattet. Verteilen und Propagieren von Werbematerialien aller Art innerhalb der Schulanlage ist grundsätzlich untersagt.

Pausen

Für die Vormittagspause (20 min) und die Mittagspause (45 min) stehen Ihnen die Pausenhalle und das Schulgrundstück zur Verfügung. Die Treppen und Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen freizuhalten. Die Unterrichtsräume sind in allen Pausen zu verlassen.

Parken

Das Parken mit dem PKW ist nur mit gültigem Parkausweis auf den beiden Parkdecks erlaubt. Ein Anspruch auf einen Parkplatz entsteht dadurch nicht. Zweiräder können ohne Ausweis auf den vorgesehenen Stellplätzen des oberen Parkdecks abgestellt werden. Die Parkflächen längs des Gebäudes

sind für Lehrer, Schüler mit Sondergenehmigung und Besucher reserviert. Die Wendeplatte ist freizuhalten. Zur Entspannung der kritischen Parksituation und Entlastung der Umwelt nutzen Sie bitte die öffentlichen Verkehrsmittel!

Gesundheit und Umwelt

1. Denken Sie an Ihre Gesundheit und rauchen Sie nicht. Im gesamten Schulgebäude, auf dem Pausenhof und der Zufahrtstraße ist das Rauchen untersagt.
2. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist innerhalb der Schulanlage verboten. Konsum, Besitz und Weitergabe von Drogen kommen zur Anzeige.
3. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im gesamten Schulbereich mitverantwortlich. In einer sauberen Schule fühlen sich alle wohler! Bitte unterstützen Sie aktiv die Mülltrennung, da auch die Tonnenleerung auf den getrennten Müll abgestellt ist. In allen Klassenräumen und in der Pausenhalle stehen gesonderte Müllbehälter bereit. **Die Verschmutzung der Aula und der Toiletten ist zu vermeiden.** Hygieneartikel sind in den hierfür aufgestellten Behältern zu entsorgen. Mit Rücksicht auf das Reinigungspersonal sind von den Schülerinnen und Schülern die Stühle in den Unterrichtsräumen nach Unterrichtschluss umgedreht auf die Tische zu legen.
4. Ein sparsamer Umgang mit Energie und Rohstoffen schont die Umwelt. **Schalten Sie deshalb bitte das Licht, soweit es nicht benötigt wird, aus.** Schließen Sie zum Ende des Unterrichtstages die Fenster.

Haftung und Sicherheit

1. Für in die Schule eingebrachte Sachen besteht grundsätzlich keine Haftung.
2. Es ist selbstverständlich, Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel pfleglich zu behandeln. Beachten Sie sorgfältig die Benutzungsordnung für die Computerräume. Für schuldhaft verursachte Schäden und Verunreinigungen besteht Schadenersatzpflicht. Wenn Sie Beschädigungen feststellen, melden Sie diese bitte umgehend einer Lehrkraft.
3. Das Mitbringen von gesundheits- und sicherheitsgefährdenden Gegenständen ist untersagt.
4. Halten Sie den Alarmplan und die Unfallverhütungsvorschriften ein. Unfälle im Schulhaus und auf dem Schulweg sind unverzüglich der Klassenleitung und dem Sekretariat zu melden.
5. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben bzw. abzuholen.

Diese Hausordnung ist auch für Kursteilnehmer verbindlich. Sie gilt in Verbindung mit der Berufsschulordnung (BSO) in der jeweils gültigen Fassung. Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet.

Passau, 16.07.2024



Robert Lindner, OStD
- Schulleiter -

Peinkofer Marco
- SMV -



Stefan Donaubauber, StR
- Personalrat -

4. FEUERLÖSCHORDNUNG

4.1. Alarmierung

Bricht im Schulhaus ein Brand aus, so ist unverzüglich Alarm zu geben und das Sekretariat zu verständigen. Rufnummern:

112 **Feuerwehr**
112 **Rettungsdienst**
110 **Polizei**

In jedem Stockwerk befinden sich Feuermelder (Hausalarm). Jede Person im Schulhaus, die eine akute Gefahr oder einen Brand bemerkt ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Scheibe einzuschlagen und den Meldeknopf zu drücken. Missbräuchliche Benützung des Hausalarmes wird bestraft.

Das Alarmzeichen ist ein auf- und abschwellender Sirenenton.

Die Benachrichtigung der Feuerwehr erfolgt durch die Schulleitung bzw. das Sekretariat.

4.2. Verhalten im Brandfall

1. Bei Alarm ist das Schulgebäude sofort **klassenweise** unter Aufsicht der Lehrer zu räumen. Auf größte Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit keine Panik entsteht. (Kein Laufen auf den Treppen!)
Die Klassen höher gelegener Stockwerke haben beim Zusammentreffen auf der Treppe jeweils das Vorrecht. Dies gilt nicht, wenn es sich um Klassen handelt, die aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich kommen.
2. Ist eine Klasse bei Alarm unbeaufsichtigt, so ist sie vom Klassensprecher und von dem Lehrer der nächstgelegenen Klasse mitzubetreuen. Der Klassensprecher erstattet dabei sofort Meldung beim nächstgelegenen Klassenraum.
3. Schüler, die sich bei Alarm getrennt von der Klasse im Schulhaus aufhalten, begeben sich sofort selbstständig zum Sammelplatz und melden sich dort beim jeweiligen Lehrer ihrer Klasse.
4. Kleidungsstücke und Lehrmittel können mitgenommen werden, wenn dadurch keine Verzögerung in der raschen Räumung des Schulraumes eintritt.
5. Der Lehrer überzeugt sich beim Verlassen des Schulraumes sowie der Vorbereitungsräume, dass niemand zurückgeblieben ist (Toiletten, Garderobe, Werkstätten, Übungsräume, usw.).

Die Schulraumtüren und Fenster sind zu schließen.

Die Beleuchtung ist einzuschalten.

6. Sammelstellen für die Klassen sind (nach Stockwerken):

1, 3, 5, 7 Zufahrt zum Hausmeisterbungalow

2, 4, 6, 8 Pausenfreifläche Nord

7. Die Evakuierung des Schulhauses erfolgt nach den sich in den Klassenräumen aushängenden Evakuierungsplänen:
 - a. Der normale Fluchtweg führt über den Flur zum nächstgelegenen Treppenraum und zum Ausgang ins Freie (Sammelplatz) – im Grundrissplan durch die durchgezogene grüne Linie dargestellt.
 - b. Sollte dieser erste Fluchtweg nicht begehbar sein, so ist der Ersatzfluchtweg – im Grundrissplan durch die gestrichelte grüne Linie dargestellt – zu benutzen.
 - c. Im äußersten Notfall bleiben die Schüler in ihrem Schulraum bis Rettung kommt – in diesem Fall sind die Fenster zu öffnen – oder die Lehrer führen ihre Klassen in einen Schulraum, der von der größten Gefahr möglichst weit entfernt und für die Rettungsarbeiten zweckmäßig gelegen ist.
 - d. Von unüberlegten Schritten sind die Schüler zurückzuhalten.
8. Unmittelbar nach dem Eintreffen an der Sammelstelle ist durch die Lehrkraft und den Klassensprecher anhand des Klassentagebuches die Vollzähligkeit der Klasse festzustellen. Das Ergebnis ist sofort an die Schulleitung und die Feuerwehr zu melden. Weitere Anweisungen sind abzuwarten.
9. Die Leitung der Räumung obliegt dem Direktor bzw. seinen Vertretern. Sie geht nach Eintreffen der Feuerwehr an den Einsatzleiter der Feuerwehr über.
10. Kleinere Brände sind sofort zu bekämpfen. Die Wandfeuerlöscher sind in Wandkästen untergebracht, die mit einem roten Feuerlöscher-Symbol gekennzeichnet sind.
11. Während eines Alarms darf der Fahrstuhl nicht benutzt werden!

Bekanntgabe der Feuerlöschordnung und Alarmproben

- Zu Beginn jedes Schuljahres ist diese Feuerlöschordnung der Klasse durch den Klassenleiter bekannt zu geben (Eintrag im Klassenbuch).
- Ein spezieller Alarmplan („Verhalten im Brandfall“) ist in jedem Vorbereitungsraum und Lehrsaal der Schule auszuhängen.
- Innerhalb des Schuljahres werden zwei Alarmproben durchgeführt. Der Termin des ersten Alarms wird den Lehrkräften bekannt gegeben.

Passau, 16.07.2024



Robert Lindner, OStD
- Schulleiter -

5. MITTLERER SCHULABSCHLUSS AN BERUFSSCHULEN

Unter bestimmten Voraussetzungen erteilt die Berufsschule 2 Passau ihren Absolventen den Mittleren Schulabschluss.

Dieser wird automatisch erteilt, falls Sie noch keinen Mittleren Schulabschluss haben. Falls Sie bereits aus einer Vorschule (z. B. Mittelschule, Real- oder Wirtschaftsschule) einen Mittleren Schulabschluss haben sollten, wird seitens der Berufsschule nur dann ein Vermerk auf dem Abschlusszeugnis gemacht, wenn Sie dies vorher beim Klassleiter der Abschlussklasse beantragen.

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (Kammerprüfung bestanden),Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einem Notendurchschnitt (ohne Sport) von 3,0 undNote „ausreichend“ im Fach Englisch auf dem Leistungsstand eines mindestens fünfjährigen Englischunterrichts (**).Teilnahme am Fach Religion bzw. Ethik <p>Diese Regelung gilt für Zeugnisse seit dem Schuljahr 2010/2011! Für Zeugnisse, die vor dem 1. August 2010 erworben wurden, gilt ein Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis der Berufsschule von 2,5 und die Note „befriedigend“ im Fach Englisch.</p>
Wie?	<ul style="list-style-type: none">wird automatisch („von Amts wegen“) im Zeugnis der Berufsschule eingetragen, falls dieser Schulabschluss noch nicht vorliegt oderauf Antrag, falls der Schulabschluss bereits vorliegtBestätigung im Zeugnis der Berufsschule kann auch rückwirkend bei der zuletzt besuchten Berufsschule beantragt werden
Gültigkeit	bundesweit

(**)

Die geforderten Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Pflichtunterrichts entsprechen müssen, werden nachgewiesen durch die Note "ausreichend":

- im Abschlusszeugnis einer Mittelschule (erfolgreicher oder qualifizierender Mittelschulabschluss) oder
- im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als 1. Fremdsprache), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art oder
- im Abschlusszeugnis der Berufsschule bzw. Berufsfachschule.

Die geforderten Englischkenntnisse werden ferner nachgewiesen durch ein vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall anerkanntes Englisch-Zertifikat. Der Nachweis mindestens ausreichender Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache als Englisch kann in Fällen besonderer Härte vom Staatsministerium oder der von ihm beauftragten Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden.

HINWEIS: Die Prüfung „Quali Englisch“ kann nachträglich abgelegt werden.

6. KOOPERATION ZWISCHEN BETRIEB UND BERUFSSCHULE

An alle
Ausbilderinnen und Ausbilder

September 2024

Kooperation zwischen Betrieb und Berufsschule hier: Leistungsmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Duale Ausbildung beruht auf der engen Zusammenarbeit von Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben. Wesentlich für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist sicherlich ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen beiden Partnern.

Immer wieder wird durch Ausbilder und Ausbilderinnen der Wunsch nach einer fortlaufenden Mitteilung des Leistungsstandes der Auszubildenden an uns herangetragen. Wir stellen Ihnen deshalb unser Mitteilungsblatt für Ihren neuen Auszubildenden vor, das für alle Schüler(innen) verbindlich eingeführt ist. Neben dem aktuellen Stand der schulischen Leistungen gestattet es Ihnen auch einen Überblick über die Leistungsentwicklung Ihres(r) Auszubildenden über einen längeren Zeitraum. Die Angabe von Telefonnummer, Klassenleitungen und Unterrichtsfächern erleichtert Ihnen darüber hinaus ein gezieltes Nachfragen.

Das Mitteilungsblatt führen Ihre Auszubildenden **selbstverantwortlich**. Sie als Ausbilder(in) sind herzlich gebeten, regelmäßig Einsicht zu nehmen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Eintragungen, wird der/die Klassenleiter(in) auf Ihren Wunsch hin die Eintragungen gerne überprüfen.

Bitte bestätigen Sie uns mit Ihrer Unterschrift, dass Sie von der „Notenliste für Betriebe“ Kenntnis genommen haben und geben Sie das unterschriebene Notenblatt Ihrem(r) Auszubildenden wieder mit.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichem Gruß



Robert Lindner, OStD

- Schulleiter -

7. VOLLZUG DES INFEKTIONSSCHUTZGESETZES

An alle
Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern

September 2024

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,

gemäß Infektionsschutzgesetz sind wir als Schule verpflichtet, Sie darüber zu informieren, welche Krankheiten nach § 35 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz von Ihnen selbst bzw. Ihrer Kinder meldepflichtig sind. Im Belehrungsbogen (siehe Anlage zu diesem Schreiben) sind alle diesbezüglichen Krankheiten aufgeführt.

Darüber hinaus bitten wir Sie, uns auch folgende Krankheiten zu melden:

Röteln, Ringelröteln und Influenza.

Dies ist notwendig, weil diese Krankheiten eine mögliche Gefahr für Schwangere darstellen (z. B. für schwangere Mitschülerinnen und Lehrkräfte).

Ich bitte Sie, bei gegebenem Anlass uns über die entsprechende Krankheit zu informieren.

Mit freundlichem Gruß



Robert Lindner, OStD

- Schulleiter -

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

durch Gemeinschaftseinrichtungen

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

7.1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

7.2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

7.3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) <ul style="list-style-type: none"> • Corona
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot **und** Mitteilungspflicht **der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten** bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

8. KOSTENFREIHEIT DES SCHULWEGES

○ **bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

Der Antrag auf Erstattung der Fahrkosten muss beim zuständigen Landratsamt des Wohnorts innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Schuljahres (spätestens 31.10.) gestellt werden.

Es werden nur eingereichte Originalfahrtscheine und der günstigste Tarif erstattet. Es kann auch ggf. die Bahncard erstattet werden, wenn nachgewiesen wird, dass Einzelfahrtscheine dem günstigsten Tarif entsprechen.

Die gesamten Fahrtkosten werden bei Familien erstattet, die für 3 oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen beziehen. In diesem Fall ist unbedingt der Kindergeldnachweis oder der Nachweis für vergleichbare Leistungen beizulegen.

In allen anderen Fällen wird nur der Betrag erstattet, der die Familienbelastungsgrenze übersteigt. Anträge und genaue Informationen sind im Landratsamt (Kostenfreiheit des Schulweges) erhältlich oder im Internet unter www.landkreis-passau.de > Landratsamt > Formular > an der Buchstabenleisten „E“ > Erstattung ÖPNV (oder privat PKW)

○ **bei Fahrten mit dem privaten PKW**

Der Antrag auf Übernahme der Kosten muss beim zuständigen Landratsamt bereits am Anfang des Schuljahres gestellt werden. Die Antragsformulare sind über das Landratsamt erhältlich.

9. BEURLAUBUNG NACH § 20 BAYSCHO

Nutzen Sie dieses Formular für einen Antrag auf Beurlaubung (z.B. Krankheit während des Schultags, Antrag auf Fernbleiben aufgrund von persönlichen oder betrieblichen Gründen – Genehmigung muss vom Klassenleiter eingeholt werden).

Beurlaubung nach § 20 BayScho



Schüler/in Klasse
wird für folgende Zeit vom Unterricht beurlaubt:

.....
Wochentag, Datum und Unterrichtsstunde

Grund:

Beantragung: mündlich – telefonisch – schriftlich – durch:

Die schriftliche Bestätigung durch den

- | | |
|--|-----------------------------|
| <input type="radio"/> Ausbildungsbetrieb | <input type="radio"/> Arzt |
| <input type="radio"/> Erziehungsberechtigten | <input type="radio"/> |

ist nachträglich beizubringen / wird erlassen / hat vorgelegen.

Genehmigt durch Klassenleiter bzw. Lehrkraft

Passau,

.....
Unterschrift

10. SCHULE OHNE RASSISMUS & WERTVOLL MITEINANDER

Die Staatliche Berufsschule 2 Passau ist stolz darauf, die Auszeichnung „Schule ohne Rassismus“ erhalten zu haben. Diese Auszeichnung wirkt in unser tägliches Leben und Arbeiten. Außerdem setzen wir das Projekt „Wertvoll Miteinander“ um.



10.1 Wofür steht „Schule ohne Rassismus“?

Wir tragen das SOR-SMC-Zertifikat seit Schuljahr 2000/2001. Um eine "Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage" zu werden, müssen sich mindestens 70 Prozent aller Schüler/-innen, Lehrer/-innen und sonstige Personen an einer Schule persönlich mit ihrer Unterschrift zu folgenden Grundsätzen bekennen:

1. Entwicklung langfristiger und nachhaltiger Projekte gegen Diskriminierung
2. Einsetzen gegen erlebte Diskriminierung an der Schule.
3. Durchführung eines jährlichen Projekts zum Thema Diskriminierung, insbesondere Rassismus.

10.2 Martin Frank – SOR-Pate der Berufsschule 2 Passau

Im März 2016 erklärte sich der Kabarettist Martin Frank, selbst ehemaliger Schüler der Berufsschule 2 Passau, bereit, die Patenschaft des Projekts ‚Schule ohne Rassismus‘ an der BS2 Passau zu übernehmen. In seiner Antrittsrede bewies Martin Frank, dass die Schule einen perfekten Paten für dieses Amt gefunden hat. Mit Witz und Tiefgang zeigte er auf, dass es im Jahr 2017 selbstverständlich sein sollte, jeder Art von Diskriminierung und Rassismus entgegenzutreten. Man müsste sich auch viel mehr Kinder zum Vorbild nehmen, denn schließlich komme niemand mit Vorurteilen und als Rassist auf die Welt, so Martin Frank. Er beendete seine Rede stimmig mit den Worten: „Bayern ist nicht nur weiß-blau, sondern bunt.“ Bildquelle: <https://www.martinfrank-kabarett.de>



10.3 Umsetzung von Interkultureller Kompetenz im Schulalltag

Beginnend mit Schuljahr 2015/2016 setzen wir ein Konzept um, das in umfangreicher Vorbereitung entwickelt wurde. „Wertvoll Miteinander“ möchte den Schülerinnen und Schülern verschiedene Kulturen, Ansichten, Lebenseinstellungen und Menschen näherbringen und Vorurteile abbauen. Unser Konzept enthält verschiedene Module, die auf die 10., 11. und 12. Jahrgangsstufe verteilt sind.



Wir beginnen dabei mit allgemeineren Themen und arbeiten uns weiter vor zu spezielleren Themen. Methodisch arbeiten wir mit verschiedenartigen, schülergerechten Techniken. Die folgende Graphik veranschaulicht unser Konzept zur Integration in den Schulalltag.

11. PROJEKTE UND INTERNATIONALE AUSRICHTUNG

Schülerinnen und Schüler erleben bei uns nicht nur Unterricht. Wir gestalten das Schuljahr auch mit abwechslungsreichen, modernen und praxisgerechten Vorträgen und Projekten.

Projekte mit Zertifikat

- **Schüleraustausch** (2- oder 4-wöchig) mit , Programm umfasst sowohl Arbeit in Betrieben als auch einen Sprachkurs sowie Sightseeing.
- „**Benimm-Kurs**“ von einer Etikette-Trainerin
- **Falschgeldvortrag** der Deutschen Bundesbank
- **KMK-Zertifikat** (Englisch)
Das Zertifikat der Kultusminister-Konferenz ist ein deutschlandweit anerkanntes Zertifikat, das Auskunft über die Sprachkompetenz gibt. Gut für Bewerbungen!
- **SAP for Schools**
Warenwirtschafts-Unterricht für die Industrie-Klassen
- **Besuch ausgewählter Ausbildungsbetriebe**
- **Ladungssicherungsschein**
- **Stimmbildung** ... u. v. m.



Gemeinnützige Projekte (Auszug)

- **Weihnachts-Aktion** zugunsten wechselnder Organisationen
z. B. zugunsten Sternstunden e.V. des BR und des Frauenhauses Passau
- **Knochenmark-Typisierung** der Deutschen Knochenmarkspenderdatei (DKMS)

Organisierte Fahrten (Auszug)

- Einwöchige **Berlinfahrt** der Verwaltungsberufe
- Dreitägige **Hamburgfahrt** der Speditions- und Logistikberufe
- Exkursion an die **Deutsche Börse Frankfurt** (Bankkaufleute)
- Austausch mit unserer **Partnerschule Volyně** (Tschechische Republik)



12. BETREUUNGSANGEBOTE

Karin Heider - Diplom-Pädagogin

Melde dich, wenn du als Schülerin oder Schüler

- innerhalb der Schule, im Ausbildungsbetrieb oder in der Familie Probleme hast, mit denen du alleine nicht mehr klarkommst.
- in einer persönlichen Krise steckst.
- nicht weißt, wie es beruflich weitergehen soll.
- befürchtest, dass dein Ausbildungsverhältnis gelöst wird.
- einfach mal mit jemandem reden willst.

Mein Angebot umfasst neben der Beratung und Begleitung auch die Vermittlung zu Fachstellen.

Du erreichst mich: Telefonnummer: 0851 9591411 bzw. 0160 71 71 784

E-Mail: k.heider@bs2pa.de

Beratungszimmer: Raum 104

Terminvereinbarungen entweder persönlich, nach telefonischer Vereinbarung, per E-Mail oder nach Rücksprache mit dem Klassenleiter. Das Angebot ist freiwillig und kostenlos. Die Beratung ist streng vertraulich.



Dr. Markus Seibt - Schulpastoral

Gesprächsangebot für Schüler*innen: vertraulich und persönlich



Wir alle kennen Situationen, in denen man jemanden zum Reden braucht...

Dr. Markus Seibt bietet seit Jahren für alle Schüler*innen eine persönliche Beratung an, etwa bei Problemen in der Familie, am Arbeitsplatz, der Beziehung oder bei Krankheit und Tod im persönlichen Umfeld.

Alle Schüler*innen - unabhängig von ihrer Kultur oder Religion - werden mit ihren Lebens- und Sinnfragen ernst genommen. Eine vertrauensvolle und wertschätzende Gesprächskultur ist selbstverständlich.

Eine gelungene schulpastorale Begleitung kann Schüler*innen bei ihrer Ressourcenaktivierung (z.B. Selbstwertgefühl, Selbstwirksamkeit, Kommunikationsfähigkeit, Zukunftsplanung und Glaubensfindung) unterstützen.

Die Gespräche finden in einem geschützten Raum (Raum 401), per E-Mail oder per Telefon (auf Rückruf) statt. Kontaktaufnahme bitte per E-Mail: m.seibt@bs2pa.de.

Andrea Fasching (Schulpsychologin)

a.fasching@bs2pa.de

0851 95 91 407



Liebe Schülerinnen und Schüler,

es gibt Herausforderungen im Leben, mit denen man nur schwer oder gar nicht alleine zurechtkommt. In solchen Situationen bin ich gerne für Sie da, um gemeinsam eine Lösung oder einen geeigneten Ansprechpartner zu finden.

Mögliche Themen sind:

- Persönliche, familiäre oder soziale Krisensituationen
- Mobbing
- Prüfungsängste
- akute chronische Erkrankungen
- Schwierigkeiten bei Lern- und Arbeitsverhalten
- Umgang mit Arbeitsbelastung und Stress
- Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten
- Schulische Konflikte
- Beratung bei psychischen Erkrankungen
- ...

Zur Vereinbarung eines persönlichen Beratungstermins melden Sie sich **bitte via E-Mail oder zur telefonischen Sprechstunde** (siehe Homepage). Bitte melden Sie sich von der unterrichtenden Lehrkraft ab. Sie werden für den Besuch der Beratung vom Unterricht freigestellt.

Harald Decker (Beratungslehrer)

Als Beratungslehrer unterstütze ich Dich/Sie bei Fragen

- **Schullaufbahn** (zum angestrebten Abschluss oder Anschluss an eine andere Schulart),
- zu **Beruf und Studium** (Wechsel der Ausbildungsrichtung, Studienwahl, BAföG ...),
- zu **Weiterbildungsmöglichkeiten** während und nach der Berufsausbildung (BS plus, Fachwirt, Betriebswirt etc.),
- zur **schulischen Ausbildung** (Gefährdung des Ausbildungsabschlusses, Lern- und Leistungsschwierigkeiten, Probezeit...),
- zu **Problemen im Ausbildungsbetrieb** (z. B. bei Nichtbestehen der Probezeit, Abmahnung, Ausbildungsabbruch...),
- zu **Problemen im persönlichen Bereich** (Sucht, Depression, Mobbing...),
- zu **außerschulischer Beratung und Unterstützung** (Vermittlung an weitere Beratungsstellen wie beispielsweise zur Ausbildungsberatung der IHK und HWK, zur Studienberatung der Hochschule...)



Die schulische Beratung ist immer **freiwillig, vertraulich** und **kostenlos** und unterliegt selbstverständlich der Verschwiegenheitspflicht!

Ich bin gerne für Dich/Sie da und bitte, wenn möglich, um vorherige Terminvereinbarung!

13. Ergänzende Datenschutzhinweise zur Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs.

13.1 Verantwortlich für die Datenerhebung ist die

Staatliche Berufsschule 2 Passau
OStD Robert Lindner, Schulleiter
Am Fernsehturm 2
94036 Passau
Tel.: 0851 9591400
Fax: 0851 9591444
verwaltung@bs2pa.de

13.2 Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Staatliche Berufsschule 2 Passau
OStR Christoph Weinmann, Datenschutzbeauftragter
Am Fernsehturm 2
94036 Passau
Tel.: 0851 9591400
Fax: 0851 9591444
datenschutz@bs2pa.de

13.3 Zweck der Datenübermittlung im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs ist es, folgende externe Stellen über folgende ausbildungsrelevante Sachverhalte zu informieren, soweit die Weitergabe der Daten jeweils erforderlich ist:

- die Ausbildungsbetriebe über
 - alle ausbildungsbedeutsamen Angelegenheiten,
 - Fehltage und Beurlaubungen, für die der Schule keine Ablichtung der dem Ausbildungsbetrieb vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung übermittelt wurde,
 - Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen,
 - einen deutlichen Abfall der schulischen Leistungen.
- die Kammern über
 - die Durchschnittsnote gem. § 18 Abs. 1 BSO, wenn Sie die Aufnahme dieser Note in das Berufsabschlusszeugnis beantragen,

- die entsprechenden Maßnahmeträger (z.B. Fachverbände) über
 - Ihren Namen,
 - die von Ihnen besuchte Fachklasse,
 - Ihren Ausbildungsbetrieb,um zeitliche Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BSO zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e, Abs. 2 DSGVO, Art. 85 Abs. 1a Satz 3 BayEUG, § 25 BSO.

13.4 Die Verarbeitung Ihrer Daten (Speicherung, Löschung und Vernichtung) im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs richtet sich nach Art. 85 BayEUG i.V.m. §§ 37 ff BaySchO.

13.5 Weiterhin möchten wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung informieren:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

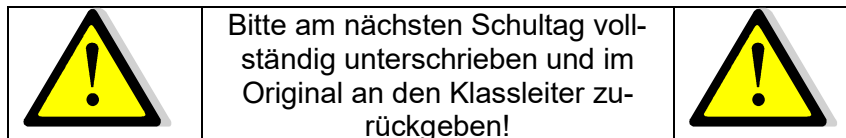
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München
Telefon: 089 212672-0
Telefax: 089 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, werden wir prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

14. UNTERSCHRIFTEN – BITTE AN DIE SCHULE ZURÜCK!

Name des Schülers/der Schülerin: _____



14.1 Unterschrift Auszubildende*r

- Ich beachte die obenstehenden Ordnungen, insbesondere die Hausordnung.
- Ich halte mich an die Regeln einer „**Schule ohne Rassismus**“.
- Ich beachte die Vorschriften zum **Verbot von Handys und digitalen Speichermedien** an der Staatlichen Berufsschule 2 Passau.
- Ich halte mich an die Regeln zum „**Infektionsschutzgesetz**“.
- → Bei Verstößen muss ich mit Konsequenzen rechnen (z.B. Aufräumen der Aula, Kontaktaufnahme mit Betrieb)

Ort, Datum

Unterschrift (Schüler/-in)

14.2 Unterschrift Ausbildungsbetrieb



Ich nehme zur Kenntnis, dass am Freitag nach Christi Himmelfahrt wegen eines beweglichen Ferientags kein Berufsschulunterricht stattfindet.

- Stempel Betrieb -

Ort, Datum

Unterschrift (Ausbilder/-in)

14.3 Unterschrift Erziehungsberechtigte (entfällt bei Schülern über 18 Jahren)

Ort, Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigte)

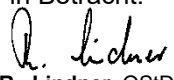
15. EINWILLIGUNG IN DIE VERÖFFENTLICHUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

Schülerinnen und Schüler

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.



R. Lindner, OStD
(Schulleiter)

Name, **Vorname,** **Geburtsdatum** und **Klasse**
der Schülerin / des Schülers in Druckbuchstaben

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: **Bitte ankreuzen!**

- Jahresbericht** der Schule
(soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)
- örtliche **Tagespresse** (ggf. einschließlich online-Ausgabe)
- World Wide Web (Internet) unter der **Homepage der Schule** www.bs2pa.de
Siehe hierzu den Hinweis unten!

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden nur im Jahresbericht veröffentlicht und lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

_____ und _____
[Unterschrift Schüler/-in] [vor dem 18. Geburtstag: Unterschrift Erziehungsberechtigte]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit von beliebigen Personen abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern, zu anderen Zwecken verwenden oder an andere Personen weitergeben.

16. EINWILLIGUNG IN DIE NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER SCHULE ZU MICROSOFT TEAMS FOR EDUCATION UND DIE MIT DER NUTZUNG VERBUNDENE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Schülerinnen und Schüler

Ich/Wir stimme/n hiermit den Nutzungsbedingungen zur Nutzung von Microsoft Teams for Education (www.bs2pa.de) zu.

Weiterhin willige/n ich/wir ein, dass die Schule ein entsprechendes Nutzerkonto anlegt und die oben aufgeführten Daten in diesem Zusammenhang an den Berufsschulverband Passau und an Microsoft Ireland Operations, Ltd. übermittelt und von diesen verarbeitet werden.

Hiermit willige/n ich/wir in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der oben bezeichneten Person bei der Nutzung von Microsoft Teams for Education durch die Schule, den Berufsschulverband Passau und Microsoft Ireland Operations, Ltd. ein. Die Informationen zur Datenverarbeitung (www.bs2pa.de) habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Diese Einwilligung in die Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

Die Einwilligung ist **freiwillig**. Bei Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung kann das Angebot von Microsoft Teams for Education nicht genutzt werden. Die Schule stellt die oben genannten Alternativen für die schulische Kommunikation und das „Lernen zuhause“ zur Verfügung.

Sollten Sie einer Nutzung von Microsoft Teams for Education zustimmen, lassen Sie diese Einverständniserklärung der Schule bitte so bald wie möglich auf dem in den Eltern- und Schülerinformationen angegebenen Weg zukommen.

[Ort, Datum]

und

[Bei Minderjährigen: stets Unterschrift Erziehungsberechtigter; Bei Volljährigen: allein Unterschrift des/der Volljährigen]

[Bei Minderjährigen ab dem 14. Geburtstag: zusätzlich zur Unterschrift von Erziehungsberechtigter Unterschrift des/der Minderjährigen]